

Merkblatt für Geflügelhalter:innen in Zonen (Schutz- und Überwachungszone)



Klassische Geflügelpest – allgemeine Informationen

Die Klassische Geflügelpest (*Aviäre Influenza, Vogelgrippe, HPAI*) ist eine hoch ansteckende, weltweit verbreitete **Virusinfektionskrankheit**, die vor allem bei Hühnern und Puten, aber auch bei Tauben und Wassergeflügel zu schweren Verlusten führt.

Übertragung

Direkt (von Vogel zu Vogel) und **indirekt** (über Gegenstände, den Menschen, ...) über den Kot, Augen-/Nasensekret und Blut von infizierten Vögeln.

Krankheitsverlauf

Folgende **Symptome** können bei Geflügelpest auftreten: deutlicher Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme, Mattigkeit, gesträubtes Gefieder, taumelnder Gang, Lähmungserscheinungen und Bewegungsstörungen, Schweratmigkeit, Schwellungen von Kopf und Hals, Tränenfluss, gelblich-grüner Durchfall, Abfall der Legeleistung, plötzlich zahlreiche Todesfälle, Blauverfärbung der Kopfanhänge.

Diagnose

Verdachtsdiagnose durch den Tierarzt/die Tierärztin sowie Einsendung von Tierkörpern oder Kloaken-/Luftröhrenabstriche von erkrankten Vögeln an die Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit (AGES) in Mödling durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin.

Seuchenfall

Die wichtigsten Maßnahmen im Seuchenfall sind: Sperrmaßnahmen, Tierverkehr einstellen, Tötung des gesamten Geflügels des Seuchengehöftes unter **amtlicher** Aufsicht und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Eiern und Geflügelfleisch. Einrichtung einer Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und eine daran anschließende Überwachungszone von 10 km.

Ihr Geflügelbestand befindet sich in einer Zone (Schutz- oder Überwachungszone) und es sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

1. Geflügel ist aufzustallen und von Wassergeflügel getrennt zu halten.
2. Das Verbringen aus dem Betrieb und das Einbringen in den Betrieb von Geflügel und deren Produkten ist grundsätzlich verboten.
3. Alle Fahrzeuge, die mit dem Geflügelpest-Virus kontaminiert sein könnten, müssen vor dem Verlassen des Betriebes gereinigt und desinfiziert werden.
4. Der **Zugang** von betriebsfremden Personen zu Geflügel haltenden Betrieben ist auf ein unerlässliches Minimum zu beschränken. Diese dürfen die Stallungen nur mit Einmalkleidung oder betriebseigener Kleidung betreten. Die Stallungen sind **geschlossen** zu halten, so dass Unbefugte keinen Zutritt haben. Es ist über alle Besucher:innen, die die Tierhaltung betreten, Buch zu führen.

- **Einmalschutzkleidung** ist nach dem Verlassen des Stalles sicher zu entsorgen (in einem verschlossenen Plastiksack mit dem Restmüll).
 - **Betriebseigene Kleidung** ist nach der einmaligen Verwendung bei mindestens 40°C mit Waschmittel zu waschen.
5. Beim Eintreten in den Stall ist unbedingt eine **Hygieneschleuse** zu verwenden (Wanne mit Desinfektionsmittel zur Desinfektion der Stiefel). Ein für Geflügelpest geeignetes und zugelassenes Desinfektionsmittel muss entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig gewechselt werden. Schmutz und Kot vermindern die Wirkung der Desinfektion!
 6. Bei tot aufgefundenen **Wildvögeln** auf dem Betriebsgelände oder dem Grundstück ist direkter Kontakt mit dem Kadaver zu vermeiden und die Behörden sind unverzüglich zu informieren!
 7. Das **Verbot** der Verfütterung von **Speise- und Küchenabfällen** ist zu beachten. Auch keine Eierschalen verfüttern.
 8. **Totes Geflügel** ist seuchensicher zu lagern (verschlossen) und über die TKV (Tierkörperverwertung) zu entsorgen.
 9. Geflügelpest kann auch über Eierkartons, Behältnisse und Einstreu übertragen werden. Auf die **Herkunft von Produkten**, die in den Betrieb eingebracht werden, ist zu achten.
 10. Ein wirksames **Schädlings- und Insektenbekämpfungsprogramm** (insbesondere Mäuse und Ratten) ist vorzunehmen und der Zutritt für Haustiere (Hunde, Katzen usw.) und Vögel zu den Stallungen ist zu unterbinden!

Folgende Symptome können ein **Anzeichen** auf den Ausbruch von **Geflügelpest** im Bestand sein:

- Leistungsminderung (Abfall der Legeleistung um 5% über mehr als 2 Tage)
- verminderte Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20%
- veränderte Eierschalen (z.B.: vermehrtes Auftreten von Windeiern)
- Vermehrtes Auftreten von Verendungen

Die oben erwähnten Leistungs- und Produktionsparameter sowie der Gesundheitszustand der Tiere sind täglich **zu überprüfen und zu dokumentieren**. Falls eines der oben angeführten Symptome auftritt, ist unverzüglich der zuständige **Amtstierarzt**/die zuständige **Amtstierärztin** zu verständigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verbringungen von Geflügel in Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone (Einstellungen) ausnahmslos verboten sind.

Verbringungen von Geflügel und Geflügelprodukten (Eier) aus Betrieben in der Schutz- und Überwachungszone sind ebenfalls verboten – Ausnahmen davon können unter bestimmten Voraussetzungen von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag genehmigt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html>

<https://www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/vogelgrippe>

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14406.htm>